<u>Hinweisblatt 12</u> zur Bauordnung vom 15.04.2024
Errichtung einer Solaranlage (5 m² Photovoltaik, 2,5 m² Solarthermische Anlage)

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- <u>Netzunabhängige</u> Photovoltaik-Anlagen mit einer Kollektorfläche von maximal 5 m² und solarthermische Anlagen mit einer Kollektorfläche von ca. 2,5 m² sind statthaft, wenn städtebauliche und bauordnungsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

- Solar- bzw. Fotovoltaik-Anlagen dürfen nur auf der Dachfläche oder an einer Wandfläche installiert werden.

- Der erzeugte Strom darf nur als Arbeitsstrom verwendet werden, (d.h. zum Betreiben kleingärtnerisch notwendiger Elektrogeräte, also Rasenmäher, Heckenscheren, Aufladestationen für Akkus, Betreibung von Wasserpumpen u. ä.)

- die Installation der Photovoltaikanlage ist nach Genehmigung durch den Zwischenpächter (Bezirksverband), von einem Elektromeister oder einer zertifizierten Elektrofachkraft nach den geltenden Vorschriften abzunehmen. Die Abnahme ist zu dokumentieren und dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben

- Photovoltaikanlagen sind gegen Gefahren, die von ihnen ausgehen können, insbesondere Feuer, Explosion und Sturmschäden zu versichern. Die Versicherungspolice ist ebenso dem Zwischenpächter einmalig vorzulegen und von den Vorständen bei Begehungen vorzuzeigen.

- Der Betrieb der Anlage ist **<u>nur als Inselanlage</u>** gestattet, ein Einspeisen in das örtliche Stromnetz ist nicht zulässig und stellt eine gewerbliche Nutzung dar.

- Solaranlagen werden bei Nutzerwechsel nicht bewertet. Die Anlagen sind bei Nutzerwechsel zurückzubauen bzw. dem Nachnutzer zu überlassen. Es besteht keine Übernahmeverpflichtung.

Die Lagerung von Baumaterial auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben). Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.